

SATZUNG

§ 1 Vereinsname und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Förderkreis Lehndorf e. V.“ (im Folgenden FFL genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Lehndorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig einzutragen. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der FFL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Fußballabteilung im Lehndorfer TSV v. 1893 e.V. Dies soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden. Soweit die Wahrnehmung von Rechten Dritter dem Satzungszweck dienen, können auch diese zur Beschaffung von Mitteln herangezogen werden.
- (2) Insbesondere sind Aufgaben des FFL:
 - a) Förderung der Fußballabteilungsarbeit auf Breitensportebene.
 - b) Ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen.
 - c) Erschließung zusätzlicher finanzieller und materieller Mittel durch Gewinnung neuer/weiterer Sponsoren.
 - d) Teilnahme an Jugendturnieren, Mannschaftsfahrten
 - e) Trainer- und Betreuerfortbildung
- (3) Mittel des FFL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des FFL.

- (4) Der FFL ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FFL fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des FFL können werden:
 - a) Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des FFL haben und dessen Ziele unterstützen.
 - b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des FFL gegenüber beantragt.
 - c) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
 - d) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung des FFL unterworfen.
- (2) Der Verein hat Aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
Aktive Mitglieder sind die im FFL direkt mitarbeitenden Mitglieder.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des FFL betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des FFL in geeigneter Weise fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem FFL. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem FFL nicht.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem FFL ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem FFL erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt;
 - b) das Mitglied gegen die Satzung verstößt;
 - c) das Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Interessen bzw. den Zweck des FFL begeht;

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- (3) Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind insbesondere:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.
 - b) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
 - g) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - h) Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr (geplante Vorhaben, Aktivitäten, usw.)
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte.
- (8) Stimmberechtigt sind alle, die am Tage der Mitgliederversammlung Mitglieder gem. § 3 (2) sind und den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wurden.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende.
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende.
 - c) der/die Kassenwart/in.
 - d) der/die Schriftführer/in.
 - e) drei Beisitzer/innen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart führen die laufenden Geschäfte. Der FFL wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 geschäftsführende Vorstände vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er soll jedoch zwingend innerhalb von 12 Wochen erneut behandelt werden. Stimmgleichheit bedeutet dann Ablehnung.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (9) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, ohne auf diese beschränkt zu sein.
- (10) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des FFL
 - c) Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen
 - d) Bestätigung von Neuaufnahmen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel bzw. Sachspenden entsprechend dem Zweck der Satzung
 - g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

§ 8 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Einkünfte

- (1) Zur Bestreitung der Ausgaben nach § 2 werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird auf jährlich mindestens 50,00 € festgelegt und kann auf der Mitgliederversammlung gemäß § 6 (11) geändert werden. Jugendliche haben einen jährlichen Mindestbeitrag von 25,00 € zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Durch die Zahlung von Beiträgen können keine vermögens- und ertragsrechtlichen Ansprüche erworben werden.
- (5) Weitere Einkünfte des FFL bestehen aus:
 - a) Sach- und Geldspenden;
 - b) Erträgen des FFL-Vermögens.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt zu entrichten. Dieser ist in halb- bzw. jährlichen Beiträgen zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das volle Jahr.
- (7) Der Kassenwart hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des FFL dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des FFL verwandt werden.

- (2) Über die ausschließlich und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des FFL nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die angeschafften und gespendeten Sachwerte bleiben Eigentum des FFL.
- (4) Mittel des FFL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des FFL.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FFL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des FFL verpflichtet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsmindestbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt zu entrichten. Dieser ist in halb- bzw. jährlichen Beiträgen zu entrichten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung so, dass in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassen des FFL werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht unvermutete Kassenprüfungen aller Kassen des FFL vorzunehmen und den Vermögensstand nachzuprüfen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des FFL kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des FFL oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des FFL an den Gesamtverein Lehndorfer TSV v. 1893 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Fußballabteilung des Lehndorfer TSV v. 1893 e.V. zu verwenden hat. Voraussetzung ist, dass der Lehndorfer TSV v. 1893 e.V. zu diesem Zeitpunkt steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls darf die Verwendung des Vermögens des FFL nur im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung des FFL erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

§ 14 Wirksamkeit der Satzung

Durch die eventuelle Rechtswidrigkeit einzelner Klauseln dieser Satzung wird nicht die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen oder der gesamten Satzung beeinflusst.